

ERKLÄRUNG

Ich _____
(Vor- <Ruf-> und Familienname)

geboren am _____, in _____

versichere hiermit,

a) dass gegen mich

☐ kein

☐ folgendes

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtliches Strafverfahren oder Disziplinarverfahren anhängig ist:

b) Mir ist bekannt, dass dem Schutz der Schülerinnen und Schüler oberste Priorität zukommt. Insbesondere strafrechtlich relevante Verfehlungen nach den §§ 171, 174 bis 184 I, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 Strafgesetzbuch (StGB) können deshalb einer Einstellung n den rheinland-pfälzischen Schuldienst entgegenstehen. Ich bin mir darüber bewusst, dass das Verschweigen etwaiger strafrechtlicher Verfehlungen nach den o. g. Vorschriften auch dann zu disziplinarrechtlichen Konsequenzen oder zur Rücknahme der Ernennung zum Beamten mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 12 Beamtenstatusgesetz) bzw. bei Beschäftigten zur außerordentlichen Kündigung führen kann, wenn die Taten zum Zeitpunkt meiner Einstellung nicht oder nicht mehr in das Führungszeugnis aufzunehmen waren, jedoch auf anderem Wege bekannt werden.

Damit im Vorfeld meiner Einstellung geprüft werden kann, ob etwaige von mir begangene strafrechtlich relevante Verfehlungen meiner Einstellung entgegenstehen, erkläre ich Folgendes:

☐ Ich wurde wegen keiner der oben genannten strafrechtlichen Vorschriften belangt.

☐ Ich wurde wegen einer der oben genannten strafrechtlichen Vorschriften belangt:

Straftatbestand nach StGB §: _____

Jahr: _____

Strafe: _____

Jahr: _____

c) ☐ dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe

d) ☐ dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen mich nicht betrieben werden.

- e) dass ich
☐ Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes bin.
☐ die _____ Staatsangehörigkeit besitze.
☐ dass ich staatenlos bin.

Sofern die Deutsche Staatsangehörigkeit nicht vorliegt:

- ☐ Ein Aufenthaltstitel, der eine Beschäftigung erlaubt, ist in Kopie beigelegt.
☐ Ein Aufenthaltstitel, der eine Beschäftigung erlaubt, wird nicht benötigt.

Begründung: _____

- f) ☐ dass ich bisher - auch in einem anderen Bundesland - nicht aus dem Schuldienst entlassen oder gekündigt worden bin. Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis wurde auch nicht anderweitig aufgelöst.
- g) ☐ dass ich weder in Rheinland-Pfalz noch in einem anderen Bundesland die zweite Staatsprüfung für das Lehramt abschließend nicht bestanden habe.

Mir ist bekannt, dass eine Ernennung zum Beamten zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde.

Mir ist bekannt, dass ich fristlos entlassen werden kann, wenn ich wahrheitswidrige Angaben gemacht habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen

Name, Vorname

Amts- / Dienstbezeichnung

Schule

Personalnummer

ERKLÄRUNG

Von dem Auszug aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und den Mitwirkungsverpflichtungen des §34 IfSG habe ich Kenntnis genommen.

Ich werde die Vorschriften beachten. Das Merkblatt mit dem Gesetzestext der §§ 33 bis 34 IfSG wurde mir ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG)

6. Abschnitt
Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
13. Paratyphus
14. Pest
15. Poliomyelitis
16. Röteln
17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
18. Shigellose
19. Skabies (Krätze)
20. Typhus abdominalis
21. Virushepatitis A oder E
22. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium spp., Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
12. a. Röteln
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(5a) Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Hinweis:

Weitergehende Informationen zum vorstehenden Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) stehen auf der Internetseite der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in der Rubrik „Themen → Schule → Lehrerin oder Lehrer (werden) → Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zum Download zur Verfügung.

**Niederschrift über die
förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen**

Verhandelt

..... (Ort), den (Datum)

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547)

(Name der Person)

Der/Die Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Ihr wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- | | |
|---|---|
| § 97b Absatz 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 | - Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses, |
| § 120 Absatz 2 | - Gefangenenerbefreiung, |
| § 201 Absatz 3 | - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, |
| § 203 Absatz 2, 4, 5 | - Verletzung von Privatgeheimnissen, |
| § 204 | - Verwertung fremder Geheimnisse, |
| §§ 331, 332 | - Vorteilsnahme und Bestechlichkeit, |
| § 353b | - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, |
| § 358 | - Nebenfolgen, |
| § 355 | - Verletzung des Steuergeheimnisses. |

Der/Die Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie anzuwenden sind.

Er/Sie erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Er/Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
Unterschrift des Verpflichtenden

.....
Unterschrift des/der Berufspraktikant/in